

**Wesentliche Produkte im Dezernat 4;
hier: FD 406 Erziehungshilfe**

Produktverantwortlich: Fachdienstleiterin Sabine Levonen

Wesentliches Produkt 363-003 Hilfe zur Erziehung

A. Einleitung

Als Hilfe zur Erziehung wird die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gem. §§ 27 SGB VIII auf Antrag der sorgeberechtigten Elternteile bezeichnet. Auf die Gewährung der Hilfe zur Erziehung besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Für junge Erwachsene soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange diese Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Es wird unterschieden zwischen ambulanter Hilfe zur Erziehung gem. §§ 28 - 32 SGB VIII (als familienergänzende Hilfen zum Erhalt des familiären Kontextes, als Unterstützung der Erziehungsleistungen der Eltern mit dem Ziel der Rückkehr zu einer eigenverantwortlichen Erziehung durch die Eltern bzw. zur Unterstützung der Verselbständigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und stationärer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 SGB VIII (als familienersetzende Hilfen, wenn eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung des Kindes / Jugendlichen im Haushalt der Eltern (vorübergehend) nicht gewährleistet ist).

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Grund- und Zielkennzahlen:		Plan 2011	Ist 2011
ZK-363-003-001	Anzahl der gewährten ambulanten Hilfen / Jahr	600	480
ZK-363-003-002	Anzahl der durchgeführten Hilfepläne bei ambulanten Hilfen / Jahr	1.250	1.257
ZK-363-003-003	Anzahl der gewährten stationären Hilfen / Jahr	340	259
ZK-363-003-004	Anzahl der durchgeführten Hilfepläne bei stationären Hilfen / Jahr	650	597
ZK-363-003-005	Prozentualer Anteil der ambulanten Hilfen	65 %	65 %

Die Anzahl der vom Landkreis Hildesheim gewährten Hilfen zur Erziehung stieg im Jahr 2010 nicht in dem erwarteten Umfang an. Trotzdem wurden mehr als die geplanten Hilfepläne erstellt und regelmäßig aktualisiert. Der Anteil der ambulanten Hilfen konnte weiterhin gesteigert werden auf nunmehr 65 % im Jahr 2011.

Die Sach- und Qualitätsziele sowie die Maßnahmen zur Zielerreichung und die damit verbundenen Zielkennzahlen ergeben sich aus der anliegenden Produktbeschreibung.

Danach soll für die Kinder und ihre Eltern ein nach dem Jugendhilferecht in Qualität und Quantität angemessenes und bedarfsgerechtes Hilfeangebot sichergestellt werden. Durch eine weiterhin gute und produktive Kooperation und einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Leistungsanbietern (Wohlfahrtsverbände, freie gemeinnützige und privat-

gewerbliche Träger) wurde ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Leistungsangebot vor Ort aufrecht erhalten. Im Jahr 2011 haben insgesamt 3 Treffen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung stattgefunden. Themen waren insbesondere Weiterentwicklung der Qualität, Berechnung und Abrechnung von Fachleistungsstunden. Hinzu kamen einige Treffen mit Anbietern von ambulanten Leistungen (teilweise gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Hildesheim) um einen Plausibilitätswert für das Entgelt der Fachleistungsstunde zu verhandeln.

Weiterhin soll die Sicherstellung von Rechtsansprüchen der Personensorgeberechtigten gewährleistet sein. Hierbei soll insbesondere durch regelmäßige und standardisierte Hilfeplannungen und strukturelle Maßnahmen sichergestellt und gesteuert werden, dass

- a) entsprechend der Hilfebedarfe eine individuelle und auf den Einzelfall passgenaue Hilfe geleistet werden kann,
- b) die Zielerreichung regelmäßig überprüft und ggf. steuernd eingegriffen wird und
- c) eine in Quantität und Qualität ausreichende und nach den Bedarfen differenzierte sowie ortsnahe Angebotsstruktur geschaffen bzw. erhalten wird.

Im Rahmen der Kollegialen Beratung bei Einleitung oder Umwandlung einer Hilfe werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und die Ausgestaltung des Hilfesettings beraten und festgelegt. Im Bereich der Jugendhilfe gibt es im Landkreis Hildesheim ausdrücklich keine Vorgaben, dass zwingend ambulante Hilfen vorrangig vor stationären Hilfen gewährt werden müssen. Vielmehr wird ein individuell auf die Situation der Familie zugeschnittenes und die bestehenden Hilfebedarfe erforderliches Hilfesetting entworfen und umgesetzt. Dabei soll grundsätzlich der familiäre Bezug für das Kind erhalten werden, sofern nicht Gründe des Kindeswohls hiergegen sprechen. Ein Hilfeplan wird stets bei Einleitung der Hilfe erstellt und regelmäßig halbjährlich fortgeschrieben. Bei ambulanten Hilfen und in Krisensituationen erfolgt die Hilfeplanfortschreibung bedarfsgerecht auch in wesentlich kürzeren Abständen.

C. Finanzen

Plan 2011	Rechnungs- ergebnis 2011	Differenz
(in €)	(in €)	(in €)

Ordentliche ERTRÄGE				
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
01.02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0	0	0
01.03	Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0
01.04	sonstige Transfererträge	622.000	464.715	-157.285
01.05	öffentlich-rechtliche Entgelte	2.000	0	-2.000
01.06	privatrechtliche Entgelte	0	74	74
01.07	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	437.500	378.967	-58.533
01.08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0
01.09	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
01.10	Bestandsveränderungen	0	0	0
01.11	sonstige ordentliche Erträge	0	200	200
01.12	Summe	1.061.500	843.995	-217.545

Ordentliche AUFWENDUNGEN				
02.01	Aufwendungen für aktives Personal	1.247.068	1.252.422	5.354
02.02	Aufwendungen für die Versorgung	0	0	0
02.03	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.200	35.559	-7.641
02.04	Abschreibungen	894	17.338	16.444
02.05	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
02.06	Transferaufwendungen	13.873.500	14.566.560	693.060
02.07	sonstige ordentliche Aufwendungen	296.100	3.591.650	3.296.550 ¹
02.09	Summe	15.459.762	19.463.528	4.003.766

03.	Ordentliches ERGEBNIS	14.398.262	18.619.573	-4.221.311
------------	------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------

04.01	Außerordentliche Erträge	0	0	0
04.02	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0

05.	Jahresergebnis	14.398.262	18.619.573	-4.221.311
------------	-----------------------	-------------------	-------------------	-------------------

08.01	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
08.02	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	63.200	64.199	999
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-63.200	-64.199	-999

09.	JAHRESERGEBNIS (incl. interner Leistungsbezieh.)	-14.461.462	-18.683.772	-4.222.310
------------	---	--------------------	--------------------	-------------------

¹ Überwiegend Leistungen an die Stadt Hildesheim im Rahmen des Finanzvertrages.

D. Personal

Im Fachdienst Erziehungshilfe sind derzeit folgende Stellen vorhanden:

Verwaltung:

Fachdienstleitung	1,0 Stelle	A 13 BBesG
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. E 10 TVöD
	4,5 Stellen	A 10 BBesG bzw. E 9 TVöD
	1,0 Stelle	A 9 BBesG bzw. E 8 TVöD
	0,5 Stelle	E 5 TVöD
Vorzimmer Fachdienstleitung	0,5 Stelle	E 5 TVöD
Verwaltungskräfte 4 Jugendhilfestationen ²	2,0 Stellen	E 5 TVöD

Auf das Produkt „Hilfe zur Erziehung“ entfallen ca. 57,9 % der Personalkosten der sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen (ohne JGH) und der WJH.

Sozialpädagogische Fachkräfte:

Bezirkssozialarbeit (BSA) ¹	16,75 Stellen	A 10 BBesG bzw. S 14 TVöD
Teamleitung ¹	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Jugendgerichtshilfe ¹	3,5 Stellen	A 10 BBesG bzw. S 12 TVöD
SD Sexueller Missbrauch	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Leistungsbeschreibungen	0,25 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Projekt Familienhebammen	0,25 Stelle	A 10 BBesG bzw. S 11 TVöD

E. Allgemeines (Statistik, Entwicklungen)

Entwicklung Fallzahlen / Kosten

Bezeichnung	Ergebnis (jeweils Stand 31.12.)	Ergebnis 1995	Ergebnis 2000	Ergebnis 2005	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011
Ambulante Hilfen						
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)		13	46	98	68	45
Erziehungsbeistand Volljährige			8	16	35	29
Kosten		37.798 €	690.318 €	455.234 €	648.480 €	536.176 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)		38	28	136	232	285
Kosten		16.891 €	226.367 €	745.840 €	2.023.642 €	2.628.044 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32)		7	36	46	89	90
Kosten		112.476 €	930.309 €	1.352.711 €	2.292.358 €	2.412.148 €
Summe der Fälle		58	118	296	424	449
Gesamtkosten		167.164 €	1.846.994 €	2.553.785 €	4.964.480 €	5.576.358 €
Summe Kosten je Fall		2.882 €	15.652 €	8.628 €	11.709 €	12.420 €

² In den 4 Jugendhilfestationen in Alfeld (Süd), Elze (West), Hildesheim (Ost) und Sarstedt (Nord)

Stationäre Hilfen

Vollzeitpflege (§ 33)	113	112	105	111	106
Vollzeitpflege Volljährige	13	10	6	9	7
Kosten	493.473 €	610.406 €	623.298 €	956.206 €	734.014 €
Heimpflege (§ 34)	114	139	119	119	125
Heimerziehung Volljährige	25	16	8	10	19
Kosten	4.584.018 €	5.534.378 €	4.960.308 €	5.844.625 €	6.120.253 €
intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2	2	0	0	0
Kosten	9.262 €	82.431 €	38.800 €	0 €	0 €

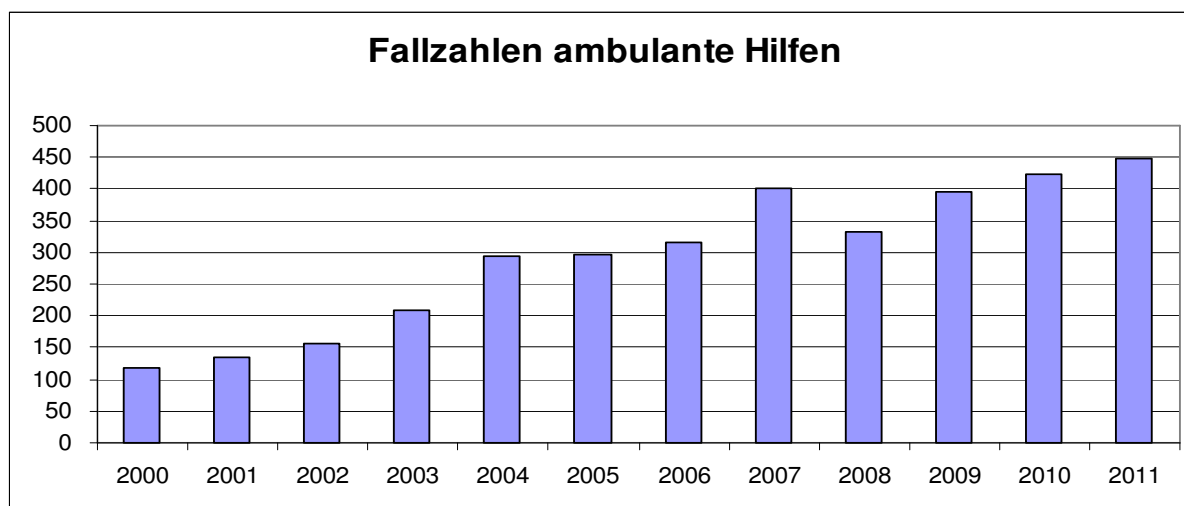
Summe der Fälle	267	279	238	249	259
Gesamtkosten	5.086.752 €	6.227.215 €	5.622.406 €	6.800.831 €	6.854.267 €

Summe Kosten je Fall	19.052 €	22.320 €	23.624 €	27.313 €	26.464 €
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Fallzahlen HzE gesamt	325	397	534	673	708
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	5.253.916 €	8.074.208 €	8.176.191 €	11.765.311 €	12.430.635 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr		1.509.010 €	72.946 €	592.129 €	665.324 €
Kostensteigerung in %		22,98	0,90	5,30	5,65
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr		12	-4	22	35
Fallzahlenanstieg in %		3,12	-0,74	3,38	5,20

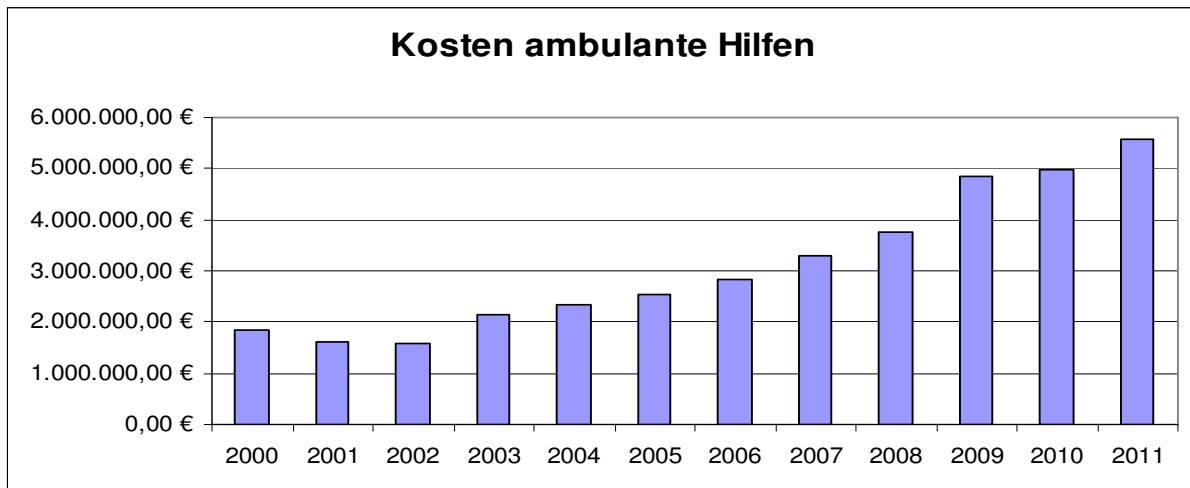
Ambulante Hilfen

Insgesamt sind die Fallzahlen der ambulanten Hilfen von 118 Fällen (Stichtag: 31.12.2000) bis Ende 2011 auf 449 Fälle angestiegen. Das heißt, der Landkreis Hildesheim muss in mehr als 3,8 Mal so vielen Fällen Hilfe gewähren, damit die Kinder / Jugendlichen weiterhin im Haushalt der Eltern leben können und nicht stationär in einer Wohngruppe oder einer anderen Familie untergebracht werden müssen. Gegenüber dem Jahr 2005 (296 Fälle) ergibt sich immer noch eine Steigerung um 153 Fälle, also um 52 %.

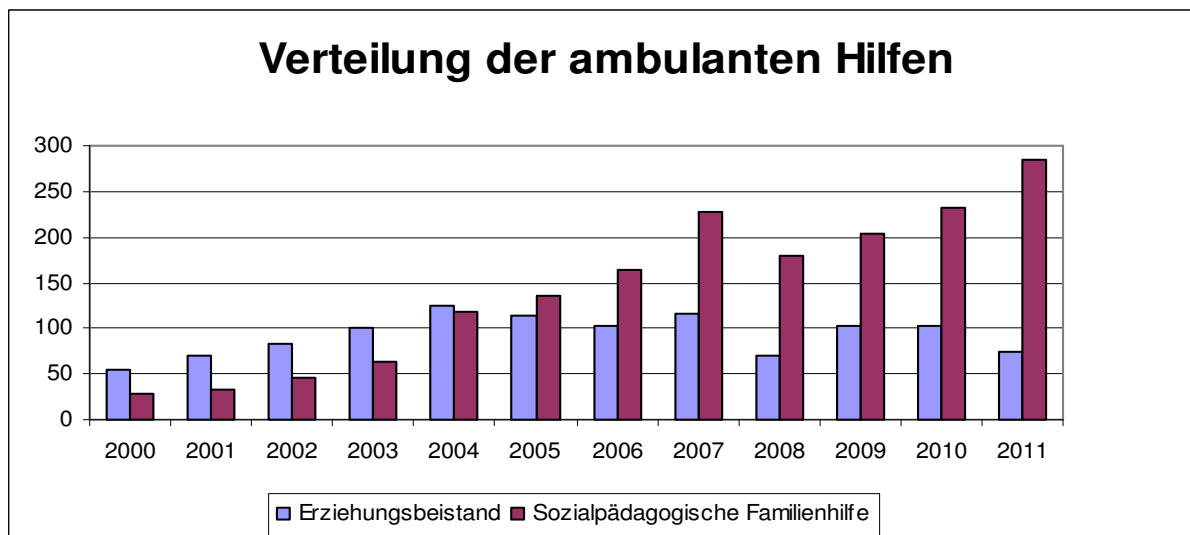


Der Anstieg von Fallzahlen (und Kosten) bei den ambulanten Hilfen ist auch weiterhin begründet durch die Tatsache, dass immer mehr Kinder / Jugendliche und ihre Familien einer (Jugend-)Hilfe bedürfen und diese Hilfe - soweit die Umstände es ermöglichen - entsprechend der Philosophie des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim in ambulanter und damit familienerhaltender Form gewährt wird. Die Fremdunterbringung eines Kindes kann vermieden werden, wenn rechtzeitig deeskalierende Maßnahmen ergriffen werden und die häusliche Situation mit Hilfe pädagogischer Fachkräfte derart stabilisiert werden kann, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann.

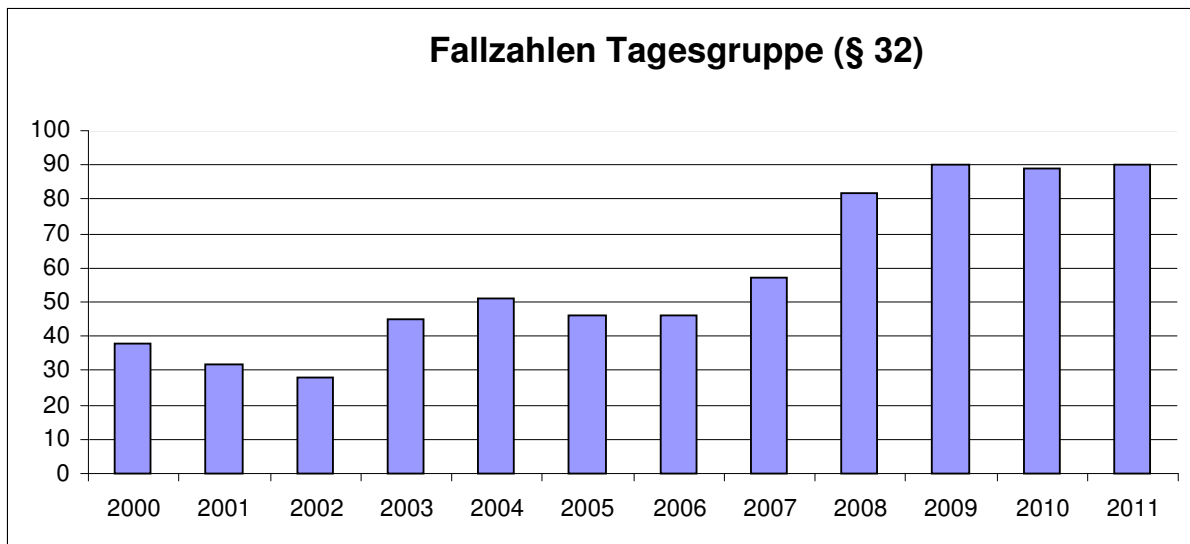
Allerdings sollte ausdrücklich betont werden, dass in den Fällen, in denen eine stationäre Hilfe fachlich erforderlich ist, diese auch tatsächlich bewilligt wird. Entgegen der Praxis anderer Jugendämter werden ambulante Hilfen nicht zwangsweise vor stationären Jugendhilfemaßnahmen eingesetzt, um eventuell Kosten zu sparen. Ausgehend von der Grundannahme, dass nur eine passgenaue Hilfe erfolgreich und damit auch „rentabel“ ist, gelten im Landkreis Hildesheim derartige Vorschriften nicht.



Bei den ambulanten Hilfen ist auch weiterhin eindeutig eine Verschiebung des Bedarfs von der Gewährung eines Erziehungsbeistandes für eine/n Jugendliche/n oder jungen Volljährigen hin zur Hilfe für die gesamte Familie in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) zu beobachten. Während der Anteil der SPFH an diesem Ausschnitt der ambulanten Hilfen im Jahr 2000 noch 38 % betrug, machte er im Jahr 2005 erstmals mehr als die Hälfte aus. Zum Jahresende 2011 wurde in 79 % (Vorjahr: 69 %) der ambulanten Fälle Hilfe in Form der SPFH gewährt.

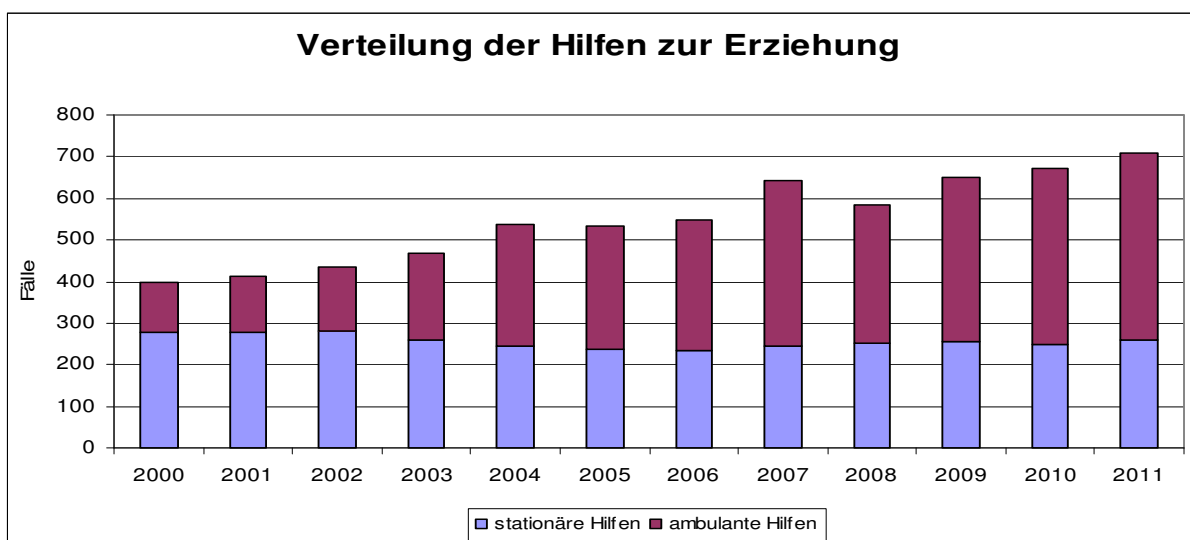


Ebenfalls drastisch **steigt der Bedarf an Tagesgruppenplätzen** für Kinder. Am 31.12.2000 besuchten 36 Kinder im Anschluss an die Schule eine sozialpädagogische Tagesgruppe, mittlerweile ist der Bedarf auf 90 Kinder (Stand: 31.12.2011) angestiegen. Die Gewährung einer Hilfe in einer Tagesgruppe erfolgt in der Regel in den Fällen, in denen eine ambulante Unterstützung in der Familie aufgrund des Störungsbildes und der Auffälligkeiten des Kindes nicht ausreicht, bzw. die familiäre Situation derart belastet ist, dass die Kinder möglichst spät am Tag in den elterlichen Haushalt zurück kehren sollen. Die Tagesgruppe stellt häufig die letzte Alternative zu einer stationären Unterbringung der Kinder dar.



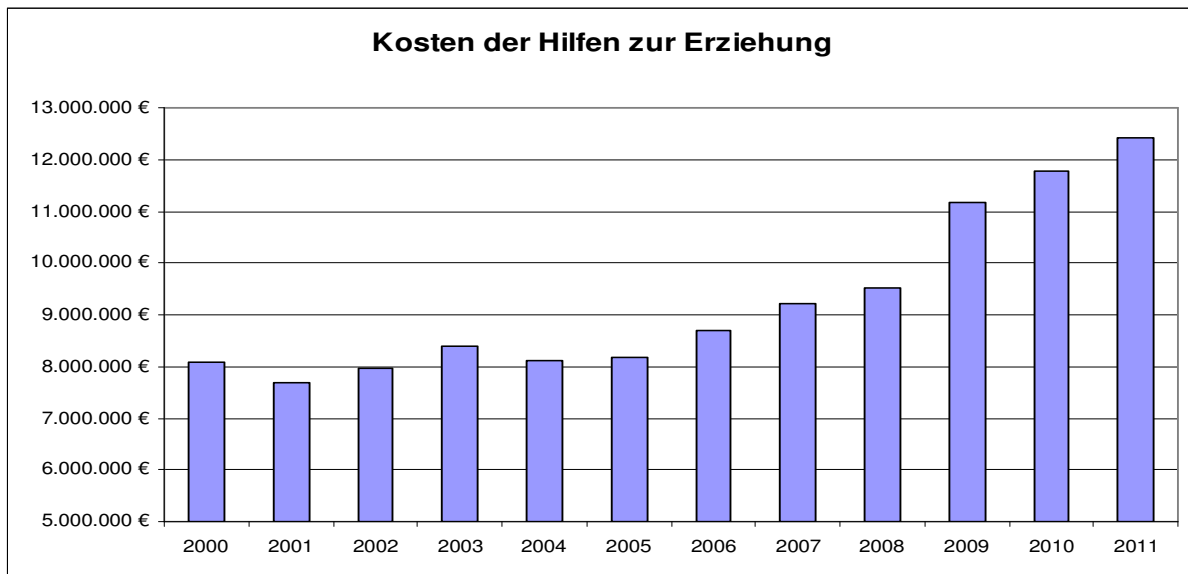
Stationäre Hilfen

Bei den stationären Hilfen halten sich die **Fallzahlen auch weiterhin relativ konstant** auf einem Niveau von nunmehr 259 Fällen (Vorjahr: 249). Die Verteilung der Hilfen auf Vollzeitpflege (also in anderen Familien) und Wohngruppen (professionelle Hilfe) hält sich dabei ebenfalls die Waage. Mit dem geplanten Ausbau und Qualifizierung der Vollzeitpflege wird weiterhin durch den FD 405 angestrebt, dass mehr Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33) statt in Wohngruppen (§ 34) untergebracht werden können. Den Kindern und Jugendlichen soll das Aufwachsen in einer Ersatz-Familie und damit in einem stabilen familiären Rahmen ermöglicht werden. Nur noch in den Fällen, in denen ein familiäres Hilfe-setting nicht angezeigt ist, soll auf institutionelle Betreuung in Wohngruppen oder in professionellen Erziehungsstellen ausgewichen werden.



Insgesamt hat sich das Verhältnis von ambulanten Hilfen zu stationären Hilfen von einem Verhältnis von 1 : 2,36 im Jahr 2000 hin zu 1 : 0,6 im Jahr 2011 gewandelt. Während zum Jahresende 2000 in nur 30 % der Fällen eine ambulante Hilfe geleistet wurde, geschieht dies aktuell in 65 % der Fällen (Vorjahr: 64 %).

Gesamtkosten für Hilfen zur Erziehung



Die Gesamtkosten für Hilfen zur Erziehung sind vom Jahr 2000 bis 2011 von 8.074.208 € auf 12.430.635 € gestiegen; das entspricht einer Steigerung um insgesamt 54 %. Demgegenüber steht ein Fallzahlenanstieg im gleichen Zeitraum von 397 Fällen auf aktuell 708 Fälle, also um 78 %.

F. Fazit und Ausblick

Insgesamt kann auch weiterhin eine Verschiebung der Hilfebedarfe beobachtet werden. Die ambulanten Hilfen nehmen dabei einen immer größeren Anteil der durch das Jugendamt gewährten Maßnahmen ein. Ziel wird auch zukünftig sein, die für den Einzelfall bestmögliche Hilfe anzubieten um mit passgenauen Hilfen die Familien erfolgreich zu unterstützen. Der Ausbau der ambulanten Hilfen in den letzten Jahren ist damit ein Zeichen dafür, dass Jugendhilfe früher als noch vor einigen Jahren ansetzt und damit in vielen Fällen den Erhalt der Familie durch ergänzende ambulante Hilfen sichern kann.

Trotzdem eskaliert die Situation in immer mehr Familien derart, dass Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Probleme selbst zu bewältigen und Hilfe von außen in Anspruch nehmen müssen. Um die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und den Erhalt der Familie für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren verstärkt ambulante Hilfen in den Familien installiert. Nur in den Fällen, in denen ein Verbleib des Kindes / des Jugendlichen in der Familie nicht länger möglich oder nicht zu verantworten ist, werden stationäre Hilfen angeboten; allerdings auch hier mit dem vorrangigen Ziel einer schnellstmöglichen Rückführung in den elterlichen Haushalt oder einer Verselbständigung des jungen Menschen in einer eigenen Wohnung - bei Bedarf mit ambulanter Unterstützung.

Als steuerungsrelevant und -bedürftig wurde insbesondere die Leistung „Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII“ erkannt. Dem Beispiel diverser niedersächsischer Jugendämter folgend, die bereits seit Jahren überaus erfolgreich Tagesgruppenbedarfe in besonders personell ausgestatteten Horten oder der Schulkindbetreuung abdecken, wurde nunmehr auch für den Landkreis Hildesheim das **Modellprojekt „Schulkindbetreuung / Hort plus“** (Vorlage 1.053/XVI) entwickelt. Seit Herbst 2011 erfolgt die Umsetzung am Modellstandort Sarstedt. Ziel ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit einem Hilfebedarf nach § 32 SGB VIII (HzE-Kinder) in der regulären Schulkindbetreuung. Der Landkreis Hildesheim beteiligt sich dafür an den Kosten der Schulkindbetreuung, damit die Stadt Sarstedt dort zusätzliche

sozialpädagogische Mitarbeiter/innen einsetzen kann, die sich insbesondere um diese HzE-Kinder kümmern, aber natürlich auch die Angebote für alle anderen Kinder unterstützen und ergänzen.

Dieses Modellprojekt ist zunächst für das Schuljahr 2011/12 angelegt und wird zum 30.06.2012 evaluiert werden.

Der landkreisweite Ausbau von **PIAF®** (Vorlage 906/XVI) startete im Herbst 2011. Es ist beabsichtigt, in allen Gemeinden Kinder 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht, zu testen. PIAF® will Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern rechtzeitig erkennen und die erforderlichen Fördermaßnahmen frühzeitig einleiten. Weiterhin soll der Impfstatus der Kinder erhöht, die Kooperation zwischen medizinischen und pädagogischen Fachkräften verbessert und die Eltern in die Präventions- und Fördermaßnahmen einbezogen werden. Bis Sommer 2012 sollen 1.407 Kinder in 107 Kindertageseinrichtungen getestet werden.

Die Kooperation mit den **Familienhebammen** stellt auch weiterhin einen wichtigen Baustein dar. In mittlerweile 20 Familien (Vorjahr: 11) wurde im Jahr 2011 eine Familienhebamme eingesetzt, um die Eltern beim Umgang mit ihren Säuglingen zu unterstützen. Die Familienhebammen werden durch das Jugendamt weiter qualifiziert und erhalten eine externe Supervision. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Die Weiterführung der Koordinierungsstelle im Jugendamt (9,5 Stunden / Woche) ist bis Ende 2012 genehmigt; die finanzielle Förderung durch den Bund / das Land ab 2012 über das Bundeskinderschutzgesetz ist bislang noch unklar.

Die **Lenkungsgruppe „Kindergesundheit, Kinder- und Familienförderung, Kinderschutz“** (Vorlage 1.013/XVI), bestehend aus Vertreter/innen der Jugendämter von Landkreis und Stadt Hildesheim sowie dem Gesundheitsamt, wird auch weiterhin regelmäßig tagen, um die präventiven Angebote weiter zu entwickeln.

Wesentliches Produkt 363-005 Eingliederungshilfe (§ 35 a)

A. Einleitung

Gem. § 35 a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Es wird unterschieden zwischen ambulanter Eingliederungshilfe (überwiegend Legasthenietherapie, aber in den letzten Jahren verstärkt auch Schulbegleitung), teilstationärer und stationärer Eingliederungshilfe.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Grund- und Zielkennzahlen:		Plan 2011	Ist 2011
ZK-363-005-001	Anzahl der gewährten ambulanten Hilfen / Jahr	350	357
ZK-363-005-002	Anzahl der gewährten teilstationären Hilfen / Jahr	1	0
ZK-363-005-003	Anzahl der gewährten stationären Hilfen / Jahr	45	48
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr	0	377
ZK-363-005-005	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn erforderlich war / Jahr	0	62
ZK-363-005-006	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde / Jahr	0	60
ZK-363-005-007	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (in %)	100 %	97 %

Die Fallzahlen bei den Eingliederungshilfen bleiben konstant auf einem hohen Niveau. Die von Fachleuten prognostizierten Fallzahlensteigerungen sind jedoch nicht in vollem Umfang eingetreten.

Die Sach- und Qualitätsziele sowie die Maßnahmen zur Zielerreichung und die damit verbundenen Zielkennzahlen ergeben sich aus der anliegenden Produktbeschreibung. Danach soll insbesondere durch die Durchführung eines standardisierten Bewilligungsverfahrens unter Hinzuziehung von fachlichen Stellungnahmen zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings und Auswahl des Leistungsanbieters eine individuelle und im Einzelfall passgenaue Hilfe geleistet werden.

Nachdem im Jahr 2008 die ersten Anträge für Schulbegleitung bei Asperger Autismus beim Landkreis Hildeheim gestellt wurden, entwickelte der FD 406 in Absprache mit dem FD 403 (dort werden Schulbegleitungen für körperlich und geistig behinderte Kinder bewilligt) ein internes Verfahren. Gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Hildesheim und den anderen im Dezernat 4 beteiligten Stellen werden diese Arbeitsrichtlinien regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet. Ziel ist ein möglichst einheitliches Verfahren.

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (zuletzt vom 26.10.2007) sind Jugend- und Sozialhilfeträger verpflichtet, die Entscheidung der Eltern und der Landesschulbehörde zu akzeptieren und ggf. ergänzend eine Schulbegleitung zu bewilligen, damit einem Kind / Jugendlichen der Besuch einer bestimmten Schule trotz seiner Behinderung ermöglicht werden kann.

C. Finanzen

		Plan 2011	Rechnungs- ergebnis 2011	Differenz
		(in €)	(in €)	(in €)
Ordentliche ERTRÄGE				
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
01.02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0	0	0
01.03	Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0
01.04	sonstige Transfererträge	108.000	217.491	109.491
01.05	öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0
01.06	privatrechtliche Entgelte	0	0	0
01.07	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.000	0	-1.000
01.08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0
01.09	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
01.10	Bestandsveränderungen	0	0	0
01.11	sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
01.12	Summe	109.000	217.522	108.522
Ordentliche AUFWENDUNGEN				
02.01	Aufwendungen für aktives Personal	296.775	298.296	1.521
02.02	Aufwendungen für die Versorgung	0	0	0
02.03	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.100	6.752	2.652
02.04	Abschreibungen	0	1	1
02.05	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
02.06	Transferaufwendungen	3.223.500	3.411.517	188.017
02.07	sonstige ordentliche Aufwendungen	5.500	635.449	629.949 ³
02.09	Summe	3.529.875	4.358.058	828.183
03.	Ordentliches ERGEBNIS	-3.420.875	-4.140.535	-719.661
04.01	Außerordentliche Erträge	0	0	0
04.02	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-3.420.875	-141.535	-719.661
08.01	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
08.02	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.900	15.295	6.395
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-10	-9	1
09.	JAHRESERGEBNIS (incl. interner Leistungsbezieh.)	-3.429.775	-4.155.831	-726.056

³ Überwiegend Leistungen an die Stadt Hildesheim im Rahmen des Finanzvertrages.

D. Personal

Im Fachdienst Erziehungshilfe sind derzeit folgende Stellen vorhanden:

Verwaltung:

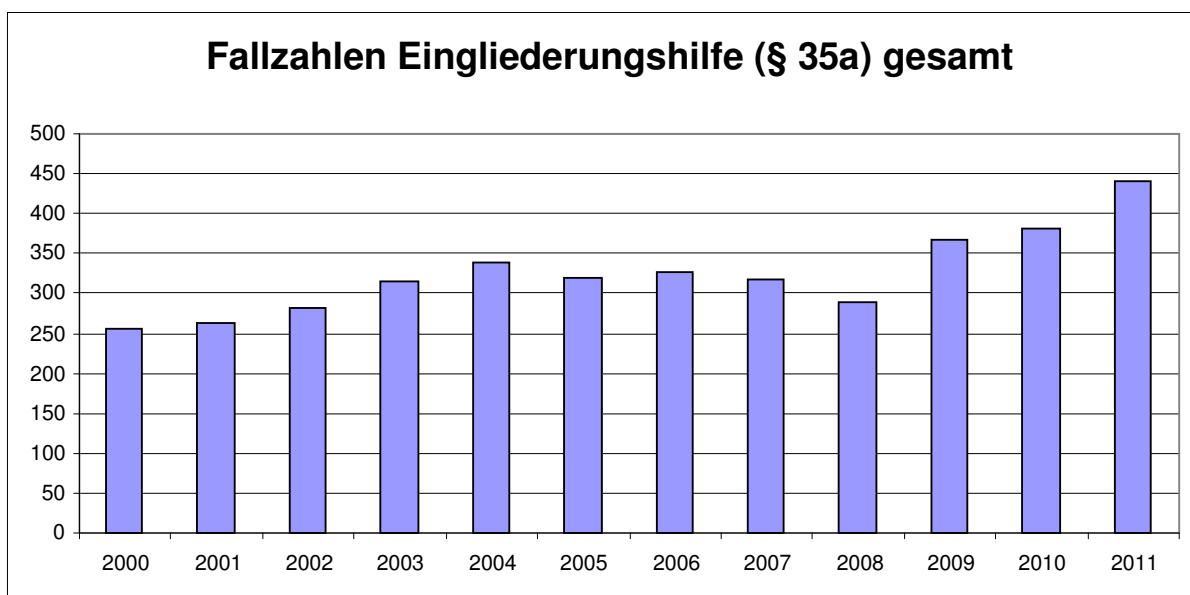
Fachdienstleitung	1,0 Stelle	A 13 BBesG
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. E 10 TVöD
	4,5 Stellen	A 10 BBesG bzw. E 9 TVöD
	1,0 Stelle	A 9 BBesG bzw. E 8 TVöD
	0,5 Stelle	E 5 TVöD
Vorzimmer Fachdienstleitung	0,5 Stelle	E 5 TVöD
Verwaltungskräfte 4 Jugendhilfestationen ⁴	2,0 Stellen	E 5 TVöD

Sozialpädagogische Fachkräfte:

Bezirkssozialarbeit (BSA) ²	16,75 Stellen	A 10 BBesG bzw. S 14 TVöD
Teamleitung ²	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Jugendgerichtshilfe ²	3,5 Stellen	A 10 BBesG bzw. S 12 TVöD
SD Sexueller Missbrauch	1,0 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Leistungsbeschreibungen	0,25 Stelle	A 11 BBesG bzw. S 15 TVöD
Projekt Familienhebammen	0,25 Stelle	A 10 BBesG bzw. S 11 TVöD

Auf das Produkt „Hilfe zur Erziehung“ entfallen ca. 7,2 % der Personalkosten der sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen (ohne JGH) und der WJH

D. Allgemeines (Statistik, Entwicklungen)



⁴ In den 4 Jugendhilfestationen in Alfeld (Süd), Elze (West), Hildesheim (Ost) und Sarstedt (Nord)

Die Fallzahlen der Eingliederungshilfen sind im Landkreis Hildesheim - auch im landesweiten Kennzahlenvergleich IBN - hoch, obwohl die Bearbeitungsstandards bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ausgereift sind und regelmäßig überprüft und ggf. optimiert werden. Hildesheim verfügt mit der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik und mittlerweile 7 niedergelassenen Facharztpraxen über eine im Landesvergleich ausgezeichnete, wenn jedoch immer noch nicht bedarfsgerechte Versorgung.

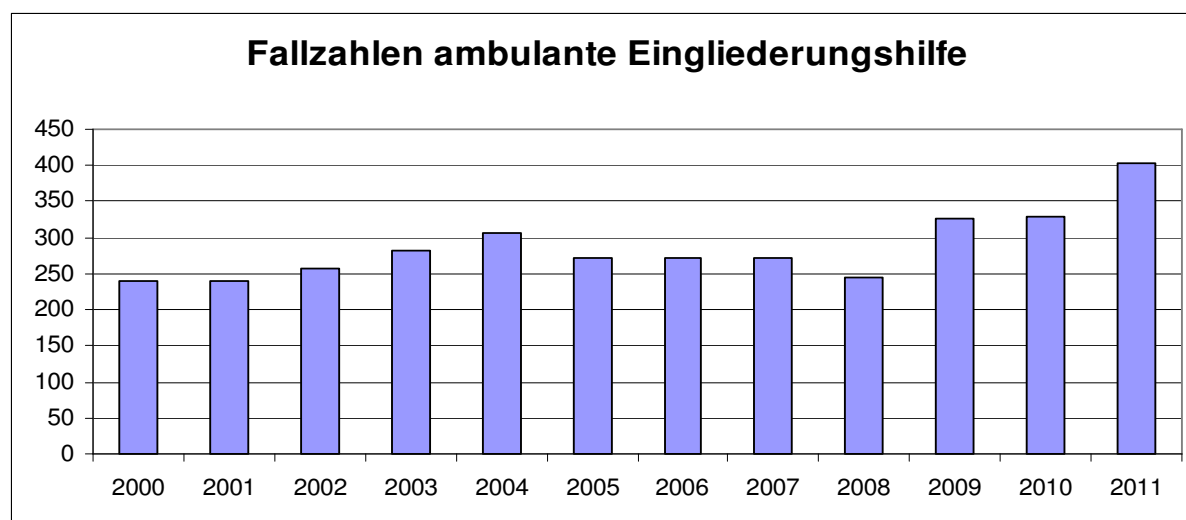
Bezeichnung	Ergebnis 1995	Ergebnis 2000	Ergebnis 2005	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a)	19	239	273	328	402
Kosten	5.923 €	212.693 €	321.551 €	763.072 €	954.549 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a)	0	2	7	0	0
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a)			0	0	0
Kosten	15 €	25.539 €	68.454 €	13.145 €	14.590 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a)	6	11	34	27	21
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	0	4	13	26	27
Kosten	279.614 €	581.468 €	1.712.205 €	2.491.571 €	2.179.608 €
Summe der Fälle	25	256	327	381	449
Gesamtkosten	285.551	819.700	2.102.210	3.267.788	3.148.747

Summe Kosten je Fall	11.422 €	3.202 €	6.429 €	8.577 €	7.013 €
----------------------	----------	---------	---------	---------	---------

Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	219.004 €	322.151 €	776.187 €	-119.041 €
Kostensteigerung in %	36,46	18,10	30,65	-3,64
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	72	-13	13	68
Fallzahlenanstieg in %	39,13	-3,82	3,53	17,85

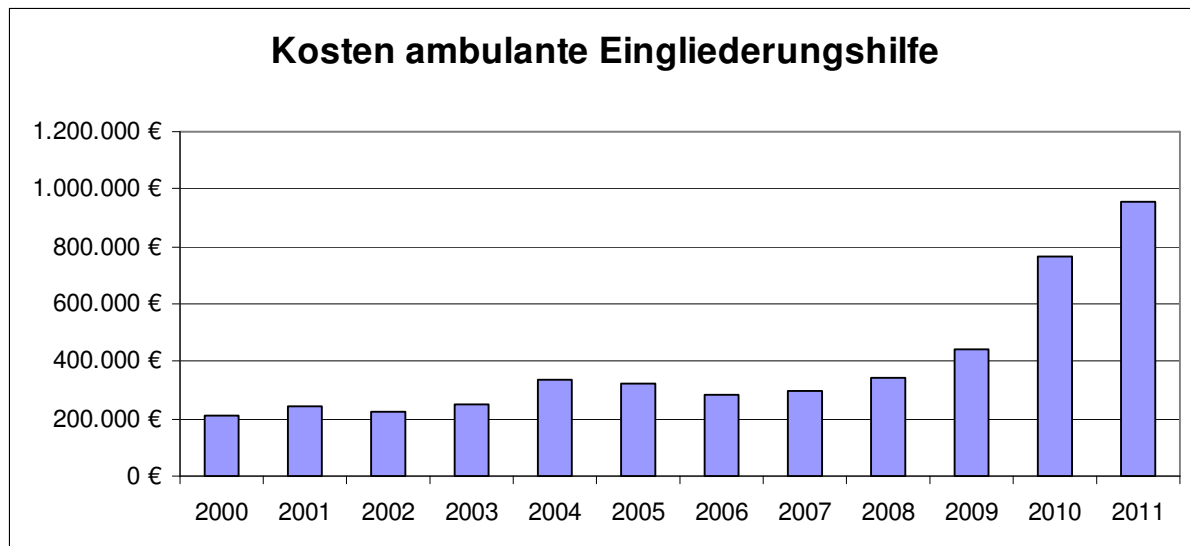
Ambulante Eingliederungshilfe

Im Jahr 2011 wurde für insgesamt 401 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine ambulante Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII gewährt, davon für 8 Volljährige. In mittlerweile 27 Fällen ist die Begleitung eines Schülers während des Schulunterrichts erforderlich, in 22 Fällen eine Autismustherapie. Die Entwicklung der Fallzahlen zum Stichtag 31.12. ist nachfolgend dargestellt:



Die Fachöffentlichkeit geht von 3 - 5 % eines Jahrgangs aus, der unter einer Teilleistungsstörung (Legasthenie oder Dyskalkulie) leidet und zum Personenkreis des § 35 a SGB VIII zu zählen ist und in der Regel ambulante Eingliederungshilfe erhält. Die Hilfgewährung erfolgt durch zuvor vom Jugendamt auf ihre Qualifikation überprüfte und anerkannte Lerntherapeuten. Eine Therapie dauert durchschnittlich 60 Therapieeinheiten über einen Zeitraum von ca. 1,5 Jahren.

Zusätzlich zu der vorgenannten beispiellosen Ausstattung von Fachärzten haben sich zahlreiche Therapeuten in der Region Hildesheim angesiedelt, die eine gute Versorgung der therapiebedürftigen Kinder mit vergleichsweise kurzen Wartezeiten gewährleisten können.



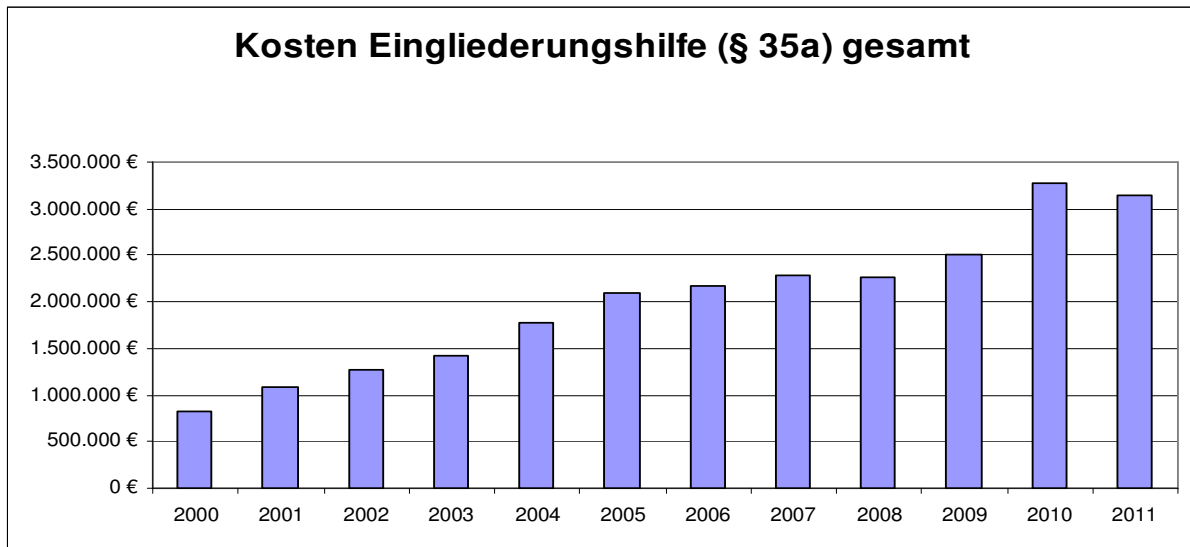
Die Kostenexplosion bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist eindeutig auf die Entwicklungen bei den Schulbegleitungen, insbesondere für Asperger Autisten zurück zu führen. 27 der insgesamt 34 Asperger-Autisten erhalten eine Schulbegleitung (ca. 5 Stunden schultäglich), 22 eine Asperger-Therapie. Die Kosten im Jahr 2011 für diese Personengruppe belaufen sich auf insgesamt 415.877 € (Vorjahr: 271.742 €), Tendenz weiterhin steigend. Im Einzelfall belaufen sich die Kosten auf max. 29.303 € in 2011, insgesamt 9 Fälle liegen deutlich über 20.000 € jährlich.

Stationäre Eingliederungshilfe

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe (incl. Volljährige) liegen die Fallzahlen im landesweiten Vergleich sehr hoch: Ende 2000 insgesamt 15 Fälle, Ende 2005 47 Fälle und zum Jahresende 2011 insgesamt 48 Fälle. Im Vergleich zu 2010 ist der Wert um 5 gesunken.

Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendlichen und vielfach auch jungen Erwachsenen müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in den seltensten Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur schwer möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Gesamtkosten der Eingliederungshilfe



Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfen sind vom Jahr 2000 bis 2011 von 819.700 € auf 3.148.747 € (Vorjahr: 3.267.788 €) gestiegen; das entspricht einer Steigerung von 284 %, wobei die Kosten von 2010 auf 2011 um 3,64 % gesenkt werden konnten. Demgegenüber steht ein Fallzahlenanstieg im gleichen Zeitraum 2000 - 2011 von 256 Fällen auf aktuell 449 Fälle, also um 75 %.

F. Fazit und Ausblick

Der Ausgabenbereich Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wird selbstverständlich auch in Zukunft weiterhin im Fokus der Aktivitäten des FD 406 stehen.

Unter anderem auf Initiative des Landkreises Hildesheim wurden in den letzten Monaten in einem IBN-Projekt Arbeitsrichtlinien für Jugendämter entwickelt, um die Sachbearbeitung landesweit zu optimieren. Die gemeinsam entwickelten Empfehlungen liegen seit kurzen vor und werden in den nächsten Monaten in die gültigen Arbeitsrichtlinien implementiert werden.

Levonen
- Fachdienstleitung -